

# Amts - Blatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 30.

Marienwerder, den 29. Juli

1863.

Das 22ste und 23ste Stück der Gesetzesammlung pro 1863 enthält unter:

- Nro. 5728. den Allerhöchsten Erlass vom 10. Juni 1863, betreffend die Abänderung des §. 2. des für die Handelskammer der Stadt Erfurt am 18. October 1844 erlassenen Statuts;  
Nro. 5729. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung zu einer Abänderung des Statuts der Berliner Brotsfabrik-Actien-Gesellschaft. Vom 19. Juni 1863;  
Nro. 5730. den Allerhöchsten Erlass vom 25. Juni 1863, betreffend die in den Häfen von Swinemünde, Colbergermünde, Rügenwaldermünde, Stolpmünde und Neufahrwasser zu entrichtenden Hafengelder, ferner die für die Befahrung der Peene, Swine und Divenow, sowie des großen und kleinen Haffes zu entrichtenden Schiffahrts-Abgaben;  
Nro. 5731. das Gesetz für die Hohenzollern'schen Lande, betreffend die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren, vom 5. Juni 1863;  
Nro. 5732. den Vertrag über den Beitritt der Herzoglichen Regierung von Sachsen-Coburg und Gotha für das Herzogthum Coburg zum Süddeutschen Münzvereine, vom 9. Januar 1863;  
Nro. 5733. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Jauer zum Betrage von 50,000 Thlrn., vom 27. Mai 1863.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

### 1) Polizei-Verordnung.

Die §§. 9. 10. u. 11. der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 bestimmen, daß keine Dienstherrengesinde ohne die dort vorgeschriebene Legitimation in den Gefindedienst annehmen darf, und der §. 12. der Gesindeordnung bedroht die Übertretung dieser Vorschrift mit einer gegen die Herrschaft festzusezenden Strafe von 1 bis 10 Rthlr. Auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 setzen wir für den Umfang unseres Bezirkes hiermit fest:

daß Arbeitgeber, welche Gesinde oder die demselben durch das Gesetz vom 24. April 1854 (Gesetzesammlung pro 1854 Seite 214) gleichgestellten Personen ohne die im §. 9. der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 vorgeschriebene Legitimation in Arbeit nehmen, in eine Geldstrafe von 1 bis 10 Thaler, beim Unvermögen in verhältnismäßige Gefängnisstrafe verfallen.

Marienwerder, den 10. Juli 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

2) Die Konzession der Königl. Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, sowie des Innern für die Lebensversicherungs-Bank Kosmos zu Beyst zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten vom 8. Juni d. J., sowie die Statuten dieser Gesellschaft werden in der, dieser Amtsblatts-Nro. beigefügten extraordinairen Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 16. Juli 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Die Rotkrankheit unter den Pferden des Einsassen Modrach in Kazanitz (Kreises Lbbau) ist beseitigt. Marienwerder, den 16. Juli 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Der Herr Oberpräsident der Provinz Pommern hat die Einrichtung eines alljährlich im Monat September in der Stadt Stolp abzuhalten Fohlenmarktes genehmigt. Der diesjährige Fohlenmarkt wird am Dienstag den 15. September stattfinden.

Göslin, den 23. April 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

### 5) Königliche Osthann.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in den Abschnitt V. unseres Tarifes vom 1. März 1862 nachfolgende Zusatzbestimmung aufgenommen ist:

Ausgegeben in Marienwerder den 30. Juli 1863.

„Wenn zum Transport von Kälbern, Böcken, Schweinen, Ferkeln, Schafen, Ziegen und Lämmern in Wagenladungen Etage-Biehwagen verlangt und gestellt werden, so erhöhen sich die Tarifsätze um die Hälfte pro Achse.“

Dieser Zusatz-Bestimmung entsprechend werden in Gemäßheit der Bestimmungen des Betriebs-Reglements vom 17. Februar 1862 und des Ostbahn-Tariffs, vom 1. August d. J. ab zur Erhebung kommen:

1. für vergleichene Biehwagen mit den Personen-Zügen  $18\frac{3}{4}$  Sgr. } pro Achse
2. dito mit den Güter-Zügen . . . . . 15 Sgr. } und Meile.

Für den Fall, daß Etage-Wagen, in Ermangelung verlangter gewöhnlicher Biehwagen gestellt werden, kommt nur der gewöhnliche Tarifzettel von  $12\frac{1}{2}$  Sgr., beziehungsweise 10 Sgr. pro Achse und Meile, zur Anwendung und dem entsprechend nur der untere Raum der ersten Etage zur Biehverladung benutzt wird. Bromberg, den 16. Juli 1863. Königliche Direction der Ostbahn.

## 6) Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

### Verzeichniß

der Vorlesungen, practischen Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester 1863/64.

I. Ueber das Studium und Leben an landwirthschaftlichen Akademien, im Anfange des Semesters	Director, Landes-Deconomie-Rath
II. Philosophische Propädeutik	Settegast.
a. Psychologie	Professor Dr. Heinzel.
III. Volkswirthschaftslehre	Regierungs-Assessor Beutner.
IV. Landwirthschaftliche Disciplinen:	
1. Landwirthschaftliche Betriebslehre	Director, Landes-Deconomie-Rath
2. Schafzucht und Wollkunde	Settegast.
3. Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle	Lehrer der Landwirthschaft Walter Funke.
4. Landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium	
5. Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen	
6. Allgemeine Thierproductionslehre	
7. Rindviehzucht	
8. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde	Administrator Leisewitz.
9. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau	
10. Wiesenbau	
11. Practische landwirthschaftliche Demonstrationen	
12. Pferdezucht	Depart.-Thierarzt Lüthens.
13. Schweinezucht	Rendant Schneider.
14. Landwirthschaftliche Buchführung	academ. Gärtner Hannemann.
15. Gemüse- und Weinbau	
16. Anleitung zur Verschönerung der Landgüter	
V. Forstwirthschaftliche Disciplin:	Königl. Oberförster Wagner.
Forstirization und Forstbenutzung	
VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen:	
1. Unorganische Chemie	
2. a. Physik	Professor Dr. Kröder.
b. Meteorologie	
3. Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlichen Arbeiten im Laboratorium	
4. Analytische Chemie, privatim	Dr. Martini.
5. Anatomie und Physiologie der Pflanzen	
6. Oryktognosie und Geognosie	Professor Dr. Heinzel.
7. Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde	
VII. Thierheilkunde:	
Anatomie und Physiologie der Haustiere	Depart.-Thierarzt Lüthens.

VIII. Baukunst:

Landwirtschaftliche Baukunde

Baumeister Engel.

IX. Mathematische Disciplina:

Mechanik und Maschinenlehre

Derselbe.

Das Winter-Semester beginnt am 15. Oktober, das Studien-Honorar beträgt für zwei Jahre 100 Thaler, und kann im Falle der Bedürftigkeit ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel finden sich in dem Menzel-v. Lengerke'schen landwirtschaftlichen Kalender; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, darüber weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Juli 1863.

Der Director: Königliche Landes-Deconomie-Rath Settegast.

?) XXIV. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe in Königsberg.

In den Tagen vom 23. bis 29. August 1863 besuchen Gewerbsgenossen und Freunde der Land- und Forstwirtschaft aus allen deutschen Gauen unsere Provinz, um sich zu ihrer XXIV. Versammlung in Königsberg zu vereinigen.

Seit dem Jahre 1838, dem Geburtsjahre dieser Versammlungen, haben sich dieselben zur Aufgabe gestellt, durch Erörterung wichtiger Fragen, durch lehrreiche Excursionen nach land- und forstwissenschaftlich interessanten Punkten, durch reiche Ausstellungen von Erzeugnissen unseres Gewerbes die Culturbestrebungen allerorts zu beleben. Berühmte Gelehrte und hervorragende Practiker jeder Gegend des gemeinsamen Vaterlandes ehrten sie durch ihre Theilnahme und gaben ihnen geistiges Leben. Bekanntschäften wurden geschlossen, Freunde gewonnen, Gemeinsinn geweckt. Und so konnten unter diesen Bestrebungen die segensreichen Folgen nicht ausbleiben. Wo gewiegte Männer ihre Erfahrungen austauschten, schaarten sich Alle, die sich die Hebung der land- und forstwirtschaftlichen Cultur zur Lebensaufgabe machten, um sie — und es reiste wohl Keiner der Theilnehmer in seine ferne Heimath ohne seine Erinnerungen, das, was er gehört, gesehen und gelernt hatte, im engen Kreise seines stillen Wirkens practisch zu erproben, auszuführen und in weitere Bezirke zu verbreiten.

Das sind die segensreichen Folgen der Wanderversammlungen deutscher Land- und Forstwirthe, und so sei uns den Land- und Forstwirthen der Provinz, auch die XXIV. Versammlung herzlich willkommen. Wir rufen es als Vertreter der Land- und Forstwirthe einer Provinz, die bisher ihrer Vorzüge wenig gewürdigt, es sich nicht nehmen lassen wird, in einer reich dotirten und zahlreich beschickten landwirtschaftlichen Ausstellung den deutschen Gewerbsgenossen ein umfassendes Bild ihres Culturganges hinzustellen.

Trakehnen, das in Deutschland wohl gewürdigte Königl. litthauische Hauptgestüt, mit seinen Vorwerken, die in Europa einzig vorhandenen geneigten Ebenen des oberländischen Canals, das historisch und architektonisch merkwürdige Schloss Marienburg, die Weichsel- und Nogat-Gitterbrücken bei Dirschau und Marienburg werden vermittelst der von der Königl. Staatsregierung bewilligten Gratiseisenbahnjüge genau besichtigt werden, und die ehrwürdige Stadt Danzig, bekannt wegen ihrer reizenden Umgebung, die heimkehrenden deutschen Gäste bei sich aufnehmen.

So dürfen wir wohl gerüstet unsere deutschen Gewerbsgenossen empfangen und überzeugt sein, daß dieselben nicht unangenehme Erinnerungen mit nach Hause nehmen werden.

Im Uebrigen auf die unten folgende Tagesordnung verweisend, bemerken wir noch:

1. Ein jedes Mitglied erhält bei seiner Ankunft die literarische Festgabe, ein umfassendes, von Fachmännern verfasstes und mit Illustrationen versehenes Werk, welches die Provinz und ihre Entwicklung nach jeder Richtung hin beleuchtet.
2. Ein jedes Mitglied hat freien Zutritt zu allen Versammlungen und Ausstellungsräumen.
3. Ein jedes Mitglied hat die Berechtigung an den im Programm angedeuteten Excursionen Theil zu nehmen, insofern die für dieselben festgestellte Maximenzahl der Theilnehmer durch seine Meldung nicht überschritten wird.
4. Der statutenmäßige Beitrag der Mitglieder beträgt 4 Thaler.
5. Mitgliedskarten werden schon jetzt im Geschäftsbureau zu Königsberg, Landhofmeisterstraße Nr. 17., ausgegeben, oder durch den I. Geschäftsführer Herrn Hausburg auf Erfordern versandt.
6. Die Quartiercommission zu Königsberg wird bemüht sein, für alle Theilnehmer, die sich rechtzeitig melden, Quartiere zu reserviren.

Königsberg, den 18. Juni 1863.

Das Präsidium der XXIV. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe.

A. v. Saucken-Julienfelde.

A. Richter-Schreitlaacken.

### Personal - Chronik.

8) Dem Pfarrer Keller zu Lesno sind die Geschäfte eines Kreis-Schulinspectors für die katholischen Schulen der Parochien Brüß, Lesno, Wielle, Czernst und Long übertragen, nachdem der Pfarrer von Czarnowski zu Brüß für dieses Amt gedankt hat.

Die Funktionen als Polizeianwalt für die Kämmerei-Ortschaften von Thorn sind nach der erfolgten Versezung des Kreissecretairs Dolega dem interimistischen Kreissecretair Kräuter zu Thorn übertragen worden.

### Erledigte Schulstellen.

9) Die Schullehrerstelle zu Schaffarnia wird zum 1. September d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspектор Herrn Superintendenten Thiele zu Strasburg zu melden.

Die zweite Schullehrerstelle zu Zippnow wird zum 1. Oktober d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspектор Herrn Superintendenten Michler zu Jastrow zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Fiewo-Straszewo (Kr. Löbau) wird zum 1. Oktober d. J. erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Dominium zu Straszewo zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Przhrowo (Kr. Conitz) wird zum 1. Oktober d. J. erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Dominium zu Przhrowo und Bralewnica zu melden.

### Patent-Bewilligung.

10) Dem Weber Alvin Mantel in Berlin ist unter dem 29. Juni 1863 ein Patent auf eine durch Modell nachgewiesene Jacquard-Maschine, soweit dieselbe für neu und eigenhümlig erachtet ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

### Patent-Aufhebung.

11) Das dem Maschinenbauer Gasiraggi in Zeitz unterm 29. Januar 1862 ertheilte Patent auf einen in seiner Zusammensetzung für neu und eigenhümlig erkannten Webstuhl, ohne jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin am 11. April v. J. ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenhümlig erachtete Einrichtung an Tasten-Instrumenten, um die angeschlagenen Tasten nach Aufhebung des Druckes niedergedrückt zu erhalten, ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz hierselbst am 2. April 1861 ertheilte Patent auf eine retirende Presse zur Darstellung fester Kohlensteine aus losen Brennstoffen, soweit dieselbe nach der angegebenen Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenhümlig erkannt ist, ist aufgehoben.

(Hierzu als außerordentliche Beilage die Konzession zum Geschäfts-Betriebe der Lebensversicherungs-Bank Kosmos zu Zehst nebst deren Statuten, sowie der öffentliche Anzeiger Nro. 30.)

# Statuten

## der

# Lebens - Versicherungs - Bank

# Kosmos

in

Beyst,

Provinz Utrecht, Königreich der Niederlande.

## Zweck, Benennung, Domicil und Dauer.

### Art. 1.

Die Gesellschaft hat den Zweck, Lebens- und Rentenversicherungen aller Art, sowohl gewöhnliche auf ganze Lebensdauer, als aufgeschobene oder auf bestimmte Zeit, auf ein einzelnes Leben oder auf mehrere Leben, vereint oder getrennt, gegen feste Prämien abzuschließen. Die Prämien werden nach Tarifen berechnet, welche auf Vorlage der Central-Direktion durch den Verwaltungs-Rath festgesetzt und von der Regierung genehmigt sind.

Die Versicherungsbedingungen, sowie Versicherungszweige, welche der Verwaltungs-Rath in Übereinstimmung mit den Aussichts-Commissarien sonst noch aufzunehmen beabsichtigt, sind zunächst der Bestätigung der Regierung unterworfen. Diejenigen Versicherungs-Prämien, welche im Voraus sich nicht feststellen lassen, werden auf Grund der genehmigten Tarife berechnet.

Die Gesellschaft kann auch mittelst Zinsen auf Zinsen und mittelst Vererbung Überlebens-Kassen einrichten; auch hat sie das Recht, Eigenthum zu erwerben, so wie Renten und sonstige Einkünfte zu kaufen und zu verkaufen.

Das Maximum, bis zu welchem die Gesellschaft für eigene Rechnung Versicherungen auf ein einzelnes Leben abschließt, ist auf fl. 50,000 festgesetzt.

### Art. 2.

Die Gesellschaft unter der Firma Versicherungsbank „Kosmos“ hat ihren Sitz in Beyst, Provinz Utrecht. Sie kann auch im Auslande Versicherungs-Geschäfte betreiben.

### Art. 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist für neunzig auf einander folgende Jahre bestimmt, welche vom Tage der ertheilten landesherrlichen Genehmigung ab gerechnet werden.

### Art. 4.

Die Auflösung der Gesellschaft kann jedoch auch vor Ablauf dieses Zeitraumes — Art. 8. — stattfinden, wenn das Grundkapital — Art. 5. — durch unerwartete Verluste eine Verminderung von

fünfzig Prozent erlitten hat und die Aktionäre das Kapital nicht wieder ergänzen oder beschlecken, daß mit dem verminderten Grund-Kapitale die Geschäfte fortbetrieben werden sollen, zu welchem Besluß aber die landesherrliche Genehmigung erforderlich ist.

## Aktien-Kapital und Aktionäre.

### Art. 5.

Das Gesellschafts- oder Grund-Kapital besteht aus  
**Einer Million, acht hundert Tausend Gulden,**  
getheilt in 900 Aktien, eine jede zu zwey Tausend Gulden.

### Art. 6.

Auf jede dieser Aktien werden sofort 10 Prozent eingezahlt. Die übrigen 90 Prozent müssen je nach Erforderniß zu der Zeit und zu den Beträgen, wie von dem Verwaltungs-Rath bestimmt wird, eingezahlt werden. Eine jede solche Einzahlung ist vier Wochen vorher bekannt zu machen.

### Art. 7.

Die Aktien enthalten den vollständigen Namen und Vornamen der Inhaber, und jeder Aktionär wird mit den Beträgen, welche er eingezahlt hat, in die Bücher der Gesellschaft eingetragen. Die Umschreibung der Aktien geschieht nur in Folge einer schriftlichen Übertragung des bisherigen Aktien-Inhabers an den neuen Erwerber. Alle Aktien werden fortlaufend nummerirt, und einer jeden Aktie zehn, von einem der Aufsichts-Commissare, einem Mitgliede des Verwaltungs-Rathes und der Central-Direktion unterzeichnete Dividenden-Scheine angelegt. Eine Umschreibung der Aktien darf aber nur mit Genehmigung des Verwaltungs-Rathes und der Central-Direktion vorgenommen werden.

### Art. 8.

Die Aktionäre, deren Erben und Rechts-Nachfolger, welche mit Zahlung der eingesordneten Beiträge im Rückstand bleiben, werden zunächst daran erinnert. Erfolgt innerhalb 14 Tagen nach dieser Erinnerung die Zahlung nicht, so sind die Säumhaften ihrer Rechte als Aktionäre für verlustig zu erklären, ohne daß es dazu eines gerichtlichen Spruches bedarf. Doch bleibt es dem Verwaltungsrathe überlassen, die Säumhaften auch auf dem Rechtswege zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten anzuhalten.

## Die Verwaltung der Gesellschaft.

### Art. 9.

Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden

- durch Aufsichts-Commissare,
- durch einen Verwaltungsrath und
- durch eine Central-Direktion

verwaltet resp. wahrgenommen.

## General-Versammlungen.

### Art. 10.

Alljährlich findet eine gewöhnliche General-Versammlung der Aktionäre, unter Vorsitz des Präsidenten der Aufsichts-Commissare statt, in welcher über das abgelaufene Geschäftsjahr eine Vorlage gemacht und über die dazu geeigneten Gegenstände berathen wird. In allen Angelegenheiten, welche zur Abstimmung kommen, wird durch Stimmenmehrheit beschlossen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sowohl die abwesenden Aktionäre, als auch die Minderheit der Anwesenden, haben sich den Beschlüssen der Mehrheit zu unterwerfen, welche überhaupt für alle bei der Gesellschaft Beteiligten bindend sind. Nur bei der ersten Wahl der beiden Mitglieder der Central-Direktion — Art. 19. — ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritttheilen der Aktionäre und eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen aller Anwesenden erforderlich.

## Art. 11.

Der General-Versammlung wird durch die Central-Direktion die Jahresrechnung mit einem Rechenschaftsbericht und einer Bilanz vorgelegt, in welcher der Gassenbestand — Einnahmen und Ausgaben — sowie die abgeschlossenen Versicherungen nachgewiesen sind.

Die Bilanz wird nach Bestätigung durch die Aufsichts-Commissare von einer aus drei Mitgliedern bestehenden Commission, die in der General-Versammlung gewählt wird, geprüft, und nachdem sie von dieser Commission richtig befunden ist, als festgestellt angenommen. Eine Abschrift dieser Bilanz wird hierauf während 14 Tagen in dem Geschäftsrat der Gesellschaft und bei jedem Haupt-Agenten zur Einsicht der Aktionäre offen gelegt.

## Art. 12.

Zugleich wird auf Grund der also festgestellten Bilanz der Betrag der Dividenden festgesetzt und solcher unter Angabe der Zeit und des Orts der Zahlung in einem oder mehreren öffentlichen Blättern bekannt gemacht.

## Art. 13.

Das Stimmrecht in den General-Versammlungen wird nach folgendem Verhältnis ausgeübt:

für fünf Aktien . . . . .	1 Stimme
von fünf bis zehn Aktien . . . . .	2 "
„ zehn bis fünfzehn Aktien . . . . .	3 "
„ fünfzehn bis zwanzig Aktien . . . . .	4 "
„ zwanzig bis fünf und zwanzig Aktien . . . . .	5 "
über fünf und zwanzig Aktien . . . . .	6 "

## Art. 14.

Zu den General-Versammlungen werden die Aktionäre von der Central-Direktion 14 Tage vorher durch eine Bekanntmachung in einem oder in mehreren öffentlichen Blättern eingeladen.

Jeder Aktionär kann sich in der General-Versammlung durch einen anderen Aktionär, der jedoch nicht Aufsichts-Commissar oder Mitglied des Verwaltungs-Rathes sein darf, auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

**Aufsichts-Commissare.**

## Art. 15.

Die Aufsichts-Commissare werden durch die Aktionäre gewählt. Sie haben das Recht, den Sitzungen des Verwaltungs-Rathes beizuwöhnen und dabei mitzustimmen; auch können sie die Bücher und Gasse der Gesellschaft jeder Zeit untersuchen. Ihre Zahl besteht aus mindestens drei bis höchstens fünf Mitgliedern.

In Fällen, wo nicht nach den Statuten verfahren wird, können die Aufsichts-Commissare durch Stimmenmehrheit beschließen, daß die betr. Angelegenheit einer General-Versammlung der Aktionäre vorgelegt wird.

## Art. 16.

Beim Austritt oder Ableben eines Aufsichts-Commissars wird an dessen Stelle auf Vorschlag des Verwaltungs-Rathes und der Central-Direktion, sowie in Übereinstimmung mit den noch übrigen Aufsichts-Commissaren, in der nächsten General-Versammlung eine Neuwahl nach Stimmenmehrheit vorgenommen.

**Verwaltungs-Rath.**

## Art. 17.

Der Verwaltungs-Rath besteht aus drei Mitgliedern. Jedes Mitglied muß mindestens fünf Aktien besitzen. Der Verwaltungs-Rath hat außer der ihm obliegenden Kontrolle auch einen Cassirer — Art. 18. — zu ernennen, welchem die Central-Direktion die Wahrnehmung der Geld-Angelegenheiten der

Gesellschaft überträgt. Der Verwaltungs-Rath tritt jeden Monat zu einer Berathung zusammen, bei welcher der Cassirer die Functionen eines Secretairs übernimmt.

### Cassirer.

#### Art. 18.

Die Obliegenheiten des Cassirers bestehen in der vollständigen Verwaltung und Wahrnehmung aller Geld-Angelegenheiten der Gesellschaft, und hat derselbe alle Anordnungen, welche der Verwaltungsrath ihm darüber ertheilt, zu befolgen. Das Gesellschafts-Vermögen wird in einem feuerfesten Gemahrsam niedergelegt, welches mit doppeltem verschiedenen Verschluße versehen sein muß, wozu der Cassirer den einen, ein Mitglied des Verwaltungsrathes den anderen Schlüssel in Händen hat. Der Verwaltungsrath setzt die Vergütung für den Cassirer fest, so fern dessen Funktionen nicht von einem der Direktoren wahrgenommen werden.

### Central-Direktion.

#### Art. 19.

Die Central-Direktion besteht aus zwei Direktoren, welche das Recht haben, unter ihrer Verantwortlichkeit und mit Zustimmung des Verwaltungsrathes Vice-Direktoren zu ernennen. Diese Ernennung kann aber nur dann erfolgen, wenn durch Krankheit, Abwesenheit oder andere wichtige Umstände in der Geschäftsführung Störungen zu befürchten sind. Jeder der Direktoren muß mindestens zehn Aktien besitzen.

Die Central-Direktion hat für die genaue Ausführung aller Geschäfte und für die Organisation der Gesellschaft zu sorgen. Sie vertritt die Gesellschaft bei den Gerichten als Kläger und Beflagte, verpflichtet die Gesellschaft gegen Dritte, und Dritte gegen die Gesellschaft, unterzeichnet alle von der Gesellschaft ausgehenden Schriftstücke für und im Namen der Gesellschaft, erwählt deren Domicil, mit einem Worte: sie hat alle Geschäfte und Angelegenheiten, welche die Gesellschaft betreffen, auszuführen.

#### Art. 20.

Die Central-Direktion ist nicht verantwortlich für Schäden oder Nachtheile, welche ohne ihr Zuthun die Gesellschaft resp. deren Vermögen durch Brand, Einbruch, Diebstahl, Gewalt oder sonstige Unfälle betreffen.

#### Art. 21.

Die Central-Direktion hat das Recht, zum Zweck einer größtmöglichen Ausbreitung der Gesellschaft, Bevollmächtigte und Agenten anzustellen, bei denen alle Versicherungen beantragt werden können. Dieselben werden von der Central-Direktion nach deren Gutbefinden mit allgemeiner oder specieller Vollmacht versehen, doch bleibt die Central-Direktion für deren Handlungen verantwortlich. Makler und Commissionäre, welche Versicherungen vermitteln, erhalten eine von der Central-Direktion zu bestimmende angemessene Vergütung.

#### Art. 22.

Die Direktoren können jeder Zeit freiwillig ihr Amt niederlegen, aber davon auch durch die Aktionäre — nach Art. 10. — enthoben werden, indeß nur wegen Nachlässigkeit, Unredlichkeit, oder offensbarer Unfähigkeit.

#### Art. 23.

Bei dem Ausscheiden eines Direktors, sei es durch Austritt oder durch Tod, wird in einer General-Versammlung der Aktionäre auf Vorschlag des andern Directors eine Neuwahl nach Stimmenmehrheit vorgenommen.

#### Art. 24.

Alle Versicherungs-Policen und Quittungen über Prämien, Geschäftskosten und dergl. werden auf den vorgeschriebenen Formularen ausgefertigt, von der Central-Direktion oder deren Bevollmächtigten unterschrieben.

## Art. 25.

Alle eingehenden Gelder resp. Zahlungen auf Aktien, für Prämien, Zinsen von ausgestiehenen Kapitalien &c. müssen, so weit sie nicht zu den sofort zu leistenden Ausgaben der Gesellschaft disponibel zu halten sind, entweder durch zinsliche Belegung auf kürzere oder längere Zeit, oder auf andere Weise, wie es von der Central-Direktion nach Berathung mit dem Verwaltungsrath für die Gesellschaft am vorteilhaftesten gehalten wird, nutzbringend gemacht werden. Mit der Ausführung der deshalb getroffenen Bestimmungen wird der Cässirer beauftragt.

## Art. 26.

Die Central-Direktion regulirt die Geschäftsführung auf dem Bureau und erläßt zu diesem Zweck eine besondere Geschäftsordnung.

## DIREKTIONEN.

## Art. 27.

Wenn der Verwaltungsrath behuß einer vollständigeren und rascheren Erledigung der Geschäfte es nöthig findet, können in den verschiedenen Staaten Hülfs-Bureau's eingerichtet werden, die unter Verwaltung eines Direktors oder Bevollmächtigten, nebst zwei bis fünf Aufsichts-Commissaren stehen. Die Ernennung des Directors und der Aufsichts-Commissare geschieht durch den Verwaltungsrath, welcher auch die Vergütung für den Director bestimmt.

Die Aufsichts-Commissare erhalten dagegen zehn Prozent von dem in ihrem Bezirk erübrigten Netto-Gewinne. Zur Vorbeugung solcher Handlungen, welche mit den Statuten oder mit dem Interesse der Gesellschaft nicht übereinstimmen, können den Hülfs-Bureau's auch ein oder mehrere Inspektoren beigegeben werden.

## GEWINNVERTHEILUNG.

## Art. 28.

Der Gewinn, worunter auch die Zinsen von belegten Geldern begriffen sind, wird nach Abzug von vier Prozent für die Aktionäre, folgendermaßen vertheilt:

sechzig Prozent an die Aktionäre,

zwanzig Prozent an den Verwaltungsrath und die Central-Direktion

und zwanzig Prozent für den Reservefonds.

Sobald letzterer bis zur Hälfte des Grundkapitals angewachsen ist, werden die dafür bestimmten zwanzig Prozent mit fünfzehn Prozent an die Aktionäre und fünf Prozent an den Verwaltungsrath und an die Central-Direktion vertheilt.

Der Reservefonds wird besonders verwaltet, die Zinsen davon werden jährlich dem Capital zugeschlagen.

## Art. 29.

Alle Kosten, welcher Art sie auch sein mögen, fallen der Gesellschaft zur Last. Die Kosten für Stempel der Polices haben dagegen die Versicherten zu tragen und sind beim Empfang der Polices zu erstatten.

## Art. 30.

Die beiden Directoren erhalten zehn Prozent vom Netto-Gewinn und außerdem eine von dem Verwaltungsrath bei Ermittelung dieser zehn Prozent zu bestimmende besondere Gratifikation.

## Art. 31.

Im Fall zwischen dem Verwaltungsrath und der Central-Direktion, oder zwischen dem Verwaltungsrath und der Central-Direktion einerseits und den Aktionären andererseits Differenzen entstehen, welche nicht in Güte beigelegt werden können, soll zunächst eine Berufung an die Aufsichts-Commissare stattfinden. Wollen die Beteiligten sich dabei aber nicht beruhigen, so soll die Angelegenheit der Entscheidung von drei sachkundigen und unparteiischen Schiedsmännern unterzogen werden. Zu Schieds-

richtern erwählt jede Partei einen, der Dritte wird, wenn sich die Parteien darüber nicht einigen können, durch das competente Gericht ernannt. Bei dem Ausspruch dieses Schiedsgerichts hat es lediglich sein Bewenden.

Art. 32.

Wird die Auflösung der Gesellschaft früher beschlossen, als in Art. 3. festgesetzt ist, so wird solches durch den Verwaltungsrath zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Nach dieser Veröffentlichung und nach geschehener Trennung werden die Gesellschaftsbücher, Papiere und Geldwerthe bei dem ältesten der Aussichts-Commissare aufbewahrt.

Art. 33.

Alle Abänderungen dieser Statuten sind der landesherrlichen Genehmigung unterworfen.

**Wir Wilhelm III.** von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg u. s. w., u. s. w., u. s. w.

In Entscheidung auf das bei **Uns** eingereichte Gesuch des Herrn **W. D. F. Schas** zu **Zeist** und vier Anderen, womit der Entwurf über eine in **Zeist** zu errichtende anonyme Handels-Gesellschaft „**Versicherungs-Bank Kosmos**“ genannt, vorgelegt und **Unsere** Genehmigung dazu erbeten ist;

Auf den Vortrag **Unseres** Justiz-Minister vom 22. Februar 1862, No. 129, 2te Abtheil.;

Nach Einsicht der Artikel 36 bis einschließlich 56 des Handels-Gesetzbuchs;

Haben für gut befunden und beschlossen:

**Unsere** Genehmigung zu dem vorgelegten Entwurf über Errichtung der vorbenannten anonymen Gesellschaft „**Versicherungs-Bank Kosmos**“ zu ertheilen.

**Unser** Justiz-Minister ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Haag, den 23. Februar 1862.

(gez.) **Wilhelm.**

**Der Justiz-Minister**

(gez.) **Olivier.**

Mit dem Original übereinstimmend.

**Der General-Secretair beim Justiz-Departement**

(gez.) **de Jonge.**

Für gleichlautenden Auszug.

**Der General-Sekretair beim Justiz-Departement**

(gez.) **de Jonge.**

Die Hauptniederlassung der Lebens-Versicherungs-Bank „**Kosmos**“ für Preußen ist in Berlin begründet und Herr **Carl von Heimburg**, Jägerstraße 63a, zum General-Bevollmächtigten ernannt.